Full information on the Issuer and the offer of the Notes is only available on the basis of the combination of these Final Terms and the Prospectus.

Vollständige Information kann ausschließlich auf der Grundlage dieses Konditionenblattes im Zusammenhang mit dem Prospekt gewährleistet werden.

29.08.2012

Final Terms
Konditionenblatt

Euro 20.000.000 Schuldverschreibungen, Fällig 2017, mit einem festen Zins von 1,250 % p.a. über die gesamte Laufzeit sowie einer 100prozentigen Rückzahlung des Nennbetrages am Fälligkeitstag

„Sparkassen-IHS“

issued pursuant to the
begeben aufgrund des

German Issuance Programme

of
der

Sparkasse KölnBonn

Issue Price: 100,00 % per cent at Issue Date
(thereafter subject to change)
Ausgabepreis: 100,00 % am Tag der Begebung
(danach freibleibend)

Issue Date: September 03, 2012
Tag der Begebung: 03.09.2012

Series No.: 950
Serien Nr.: 950

Wertpapierkennnummer (WKN): SK0058
ISIN Code: DE000SK00586

These Final Terms are dated August 29, 2012 and are issued to give details of an issue of Notes under the German Issuance Programme of Sparkasse KölnBonn (the “Programme”) and are to be read in conjunction with the Terms and Conditions of the Notes (the “Terms and Conditions”) set forth in the Prospectus dated September 30, 2011.

The Conditions applicable to the Notes (the “Conditions”) and the German or English language translation thereof, if any, are attached to these Final Terms and substitute in full the Terms and Conditions of the Notes as set out in the Prospectus and take precedence over any conflicting provisions in these Final Terms.

Dieses Konditionenblatt vom 29.08.2012 enthält Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem German Issuance Programme der Sparkasse KölnBonn (das „Programm“) und ist in Verbindung mit den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (die „Emissionsbedingungen”) zu lesen, die in der jeweils geltenden Fassung des Prospektes vom 30. September 2011 über das Programm enthalten sind.

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die „Bedingungen“) sowie eine etwaige deutsch- oder englischsprachige Übersetzung sind diesem Konditionenblatt beigefügt. Die Bedingungen treten an die Stelle der im Prospekt abgedruckten Emissionsbedingungen und gehen etwaigen abweichenden Bestimmungen dieses Konditionenblatts vor.

Save as disclosed in “Other Relevant Terms and Conditions – Material Interest” below, so far as the Issuer is aware, no person involved in the offer of the Notes has an interest material to the offer.

Ausgenommen des unter dem nachfolgenden Punkt „Andere relevante Bestimmungen – Interessen von ausschlaggebender Bedeutung“ Dargelegten, ist, soweit es dem Emittenten bekannt ist, keine weitere Person involviert, welche an dem Angebot Interessen hat, die von ausschlaggebender Bedeutung sind.

The Issuer assumes responsibility for the content of these Final Terms and declares that the information contained in these Final Terms is to the best of its knowledge in accordance with the facts and that no material circumstances have been omitted.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Angaben in diesem Konditionenblatt und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Konditionenblatt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

The distribution of these Final Terms and the offering, sale and delivery of the Notes in certain jurisdictions may be restricted by law. Persons into whose possession these Final Terms come are required by the Issuer to inform themselves about and to observe any such restrictions. For a further description of certain restrictions on the offering and sale of the Series, see Part H "*Subscription and Sale*" of the Prospectus as supplemented or amended by these Final Terms.

Der Vertrieb dieses Konditionenblatts sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Schuldverschreibungen kann in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Konditionenblatts gelangen, sind von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu unterrichten und diese zu beachten. Wegen der Darstellung bestimmter Beschränkungen betreffend Angebot und Verkauf von Serien wird auf den im Basisprospekt enthaltenen Abschnitt H "Subscription and Sale" verwiesen, der durch dieses Konditionenblatt ergänzt wird.

Form of Conditions
Form der Bedingungen

□ Long-Form
Nicht-konsolidierte Bedingungen

■ Integrated
Konsolidierte Bedingungen

Language of Conditions
Sprache der Bedingungen

■ German only
ausschließlich Deutsch

□ English only
ausschließlich Englisch

□ English and German (English prevailing)
Englisch und Deutsch (englischer Text maßgeblich)

□ German and English (German prevailing)
Deutsch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)

CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS (§ 1)
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, UMSTELLUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)

Currency and Denomination
Währung und Stückelung

Specified Currency *Festgelegte Währung*	*Euro („EUR“)*
Aggregate Principal Amount/Number of Units *Gesamtnennbetrag/Anzahl der Stücke*	*EUR 20.000.000*
Specified Denomination(s) *Festgelegte Stückelung/Stückelungen*	*EUR 500,00*
Number of Notes to be issued in each Specified Denomination *Zahl der in jeder festgelegten Stückelung auszugebenden Schuldverschreibungen*	*40.000*

Bearer Notes/Bearer Pfandbriefe
Inhaberschuldverschreibungen/Inhaberpfandbriefe

- ■ Bearer Notes
  Inhaberschuldverschreibungen
- □ Bearer Pfandbriefe
  Inhaberpfandbriefe
  - □ Public Sector Pfandbriefe
    Öffentliche Pfandbriefe
  - □ Mortgage Covered Pfandbriefe
    Hypothekenpfandbriefe
- ■ **TEFRA C**
  TEFRA C
  - ■ Permanent Global Note
    Dauerglobalurkunde
  - □ Temporary Global Note exchangeable for:
    Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen:
    - □ Definitive Notes
      Einzelurkunden
    - □ Definitive Notes and Collective Global Notes
      Einzelurkunden und Sammelglobalurkunden
- □ **TEFRA D**
  TEFRA D

  Temporary Global Note exchangeable for:
  Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen:
  - □ Permanent Global Note
    Dauerglobalurkunde
  - □ Definitive Notes
    Einzelurkunden
  - □ Definitive Notes and Collective Global Notes
    Einzelurkunden und Sammelglobalurkunden

□ **Neither TEFRA D nor TEFRA C**
Weder TEFRA D noch TEFRA C

□ Permanent Global Note
Dauerglobalurkunde

□ Temporary Global Note exchangeable for:
Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen:

□ Definitive Notes
Einzelurkunden

□ Definitive Notes and Collective Global Notes
Einzelurkunden und Sammelglobalurkunden

New Global Note:
New Global Note: *Nein*

□ Intended to be held in a manner which would allow ECB eligibility (in new global note form (NGN))
Verwahrung in einer Weise, die EZB-Fähigkeit bewirkt (in Form der neuen Globalurkunde (NGN))

Classical Global Note:
Classical Global Note: *Ja*

■ Intended to be held in a manner which would allow ECB eligibility (in classical global note form (CGN))
Verwahrung in einer Weise, die EZB-Fähigkeit bewirkt (in Form der klassischen Globalurkunde (CGN))

Definitive Notes
Einzelurkunden *Nein*

□ Coupons
Zinsscheine

□ Talons
Talons

□ Receipts
Rückzahlungsscheine

Certain Definitions
Definitionen

Clearing System

■ Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
Börsenplatz 7-11
D-60313 Frankfurt am Main

□ Euroclear Bank SA/NV
1 Boulevard du Roi Albert II
B-1210 Brussels

□ Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg
42 Avenue JF Kennedy
L-1855 Luxembourg

□ Other-specify
sonstige (angeben)

Calculation Agent *Berechnungsstelle*	*Nein*
Fiscal Agent *Emissionsstelle*	

□ Other (specify)
sonstige (angeben)

STATUS (§ 2)
STATUS (§ 2)

■ **Unsubordinated**
Nicht-nachrangig

□ **Subordinated**
Nachrangig

INTEREST (§ 3)
ZINSEN (§ 3)

■ **Fixed Rate Notes**
Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Rate of Interest and Interest Payment Dates
Zinssatz und Zinszahlungstage

Rate of Interest *Zinssatz*	*Für den Zeitraum vom Tag der Begebung (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) beträgt die Verzinsung 1,250 % per annum.*
Interest Commencement Date *Verzinsungsbeginn*	*Tag der Begebung (einschließlich)*
Fixed Interest Date(s) *Festzinstermin(e)*	*Für den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum 05.09.2013 (ausschließlich) am 05.09.2013,* *für den Zeitraum vom 05.09.2013 (einschließlich) bis zum 05.09.2014 (ausschließlich) am 05.09.2014,* *für den Zeitraum vom 05.09.2014 (einschließlich) bis zum 05.09.2015 (ausschließlich) am 05.09.2015,* *für den Zeitraum vom 05.09.2015 (einschließlich) bis zum 05.09.2016 (ausschließlich) am 05.09.2016,* *für den Zeitraum vom 05.09.2016 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) am 05.09.2017.*
First Interest Payment Date *Erster Zinszahlungstag*	*05.09.2013*

Initial Broken Amount(s) (for each Specified Denomination) *Anfängliche(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge) (für festgelegte Stückelung)*	*6,28 Euro*
Fixed Interest Date preceding the Maturity Date *Festzinstermin, der dem Fälligkeitstag vorangeht*	*05.09.2016*
Final Broken Amount(s) (for each Specified Denomination) *Abschließende(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge) (für jede festgelegte Stückelung)*	*Nicht anwendbar*
Determination Date(s): *Feststellungstermin(e):*	*Einer jährlich*
Yield *Rendite*	*Emissionsrendite: 1,25 % per annum (berechnet nach ICMA Methode).* *Die Emissionsrendite ist am Tag der Begebung auf der Basis des Ausgabepreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft*

□ **Floating Rate Notes**
Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Interest Payment Dates
Zinszahlungstage

Interest Commencement Date
Verzinsungsbeginn

Specified Interest Payment Dates
Festgelegte Zinszahlungstage

Specified Interest Period(s)
Festgelegte Zinsperiode(n)

Business Day Convention
Geschäftstagskonvention

□ Modified Following Business Day Convention
Modifizierte folgender Geschäftstag-Konvention

□ FRN Convention (specify period(s))
FRN Konvention (Zeitraum angeben)

■ Following Business Day Convention
Folgender Geschäftstag-Konvention

□ Preceding Business Day Convention
Vorangegangener Geschäftstag-Konvention

Relevant Financial Centres
Relevante Finanzzentren TARGET 2

Rate of Interest
Zinssatz

□ Screen Rate Determination
Bildschirmfeststellung

□ EURIBOR (Brussels time/TARGET 2 Business Day/Euro-zone/Euro-zone Office/Interbank Market of the Euro-zone)
EURIBOR /Brüsseler Ortszeit/TARGET 2-Geschäftstag/Euro-Zone/Hauptniederlassung in der Euro-Zone/Interbanken-Markt in der Euro-Zone)

Screen page
Bildschirmseite

□ LIBOR (London time/London Business Day London office/London Interbank Market)
LIBOR (Londoner Ortszeit/Londoner Geschäftstag Londoner Hauptniederlassung/ Londoner Interbanken-Markt

Screen page(s)
Bildschirmseite(n)

□ Other (specify)
Sonstige (angeben)

Screen page(s)
Bildschirmseite(n)

Margin
Marge

□ plus
plus

□ minus
minus

Interest Determination Date
Zinsfestlegungstag

□ second Business Day prior to commencement of Interest Period
zweiter Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode

□ first day of each Interest Period
erster Tag der jeweiligen Zinsperiode

□ other (specify)
sonstige (angeben)

Reference Banks (if other than as specified in § 3(2)) (specify)
Referenzbanken (sofern abweichend von § 3 Absatz 2) (angeben)

□ **ISDA Determination**
ISDA-Feststellung

□ **Other Method of Determination (insert details (including Margin, Interest Determination Date, Reference Banks, fall-back provisions))**
Andere Methoden der Bestimmung (Einzelheiten angeben (einschließlich Zinsfestlegungstag, Marge, Referenzbanken, Ausweichungsbestimmungen))

Minimum and Maximum Rate of Interest
Mindest- und Höchstzinssatz

□ Minimum Rate of Interest
Mindestzinssatz

□ Maximum Rate of Interest
Höchstzinssatz

□ **Constant Maturity Swap Floating Rate Notes**
Constant Maturity Swap variable verzinsliche Schuldverschreibungen

Number of years
Anzahl von Jahren

Factor
Factor

□ **Zero Coupon Notes**
Nullkupon-Schuldverschreibungen

Accrual of Interest
Auflaufende Zinsen

Amortisation Yield
Emissionsrendite

□ **Interest Bearing [Index-Linked] [Equity-Linked] [Commodity-Linked] Notes**
Bestimmungen über die Verzinsung von [Indexierte] [Aktienbezogene] [Warenbezogene] Schuldverschreibungen

(i) Minimum Rate of Interest:
Mindestzinssatz:

(ii) Maximum Rate of Interest:
Höchstzinssatz:

□ **Instalment Notes**
Raten-Schuldverschreibungen

(set forth details in full here)
(Einzelheiten einfügen)

□ **Other (specify)**
Sonstige (angeben)

Day Count Fraction
Zinstagequotient[)]

■ Actual/Actual (ICMA)

□ 30/360

□ Insert other relevant Actual/ Actual methodology pursuant to ICMA (specify)
Andere anwendbare Actual/ Actual Methode nach ICMA einfügen (angeben)

□ Actual/Actual (Actual/365)

□ Actual/365 (Fixed)

□ Actual/360

□ 30/360 or 360/360 (Bond Basis)

□ 30E/360 (Eurobond Basis)

PAYMENTS (§ 4)
ZAHLUNGEN (§ 4)

Payment Business Day
Zahlungstag

■ Relevant Financial Centre(s) (specify all)
Relevante(s) Finanzzentren(um) (alle angeben) TARGET 2

□ Exclusion of Set-off and Rights of Retention
Ausschluss von Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechten

REDEMPTION (§ 5)
RÜCKZAHLUNG (§ 5)

Final Redemption
Rückzahlung bei Endfälligkeit

Notes other than Instalment Notes
Schuldverschreibungen außer Raten-Schuldverschreibungen

Maturity Date
Fälligkeitstag *05.09.2017*

Redemption Month
Rückzahlungsmonat *September*

Final Redemption Amount
Rückzahlungsbetrag

■ Principal Amount
Nennbetrag

□ Final Redemption Amount (per denomination)
Rückzahlungsbetrag (für jede Stückelung)

Instalment Notes
Raten-Schuldverschreibungen

Instalment Date(s)
Ratenzahlungstermin(e)

Instalment Amount(s)
Rate(n)

Early Redemption
Vorzeitige Rückzahlung

Optional Early Redemption for Reasons of Taxation
Option zur vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen *Nein*

Early Redemption at the Option of the Issuer
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin *Nein*

Minimum Redemption Amount
Mindestrückzahlungsbetrag

Higher Redemption Amount
Höherer Rückzahlungsbetrag

Call Redemption Date(s)
Wahlrückzahlungstag(e) (Call)

Call Redemption Amount(s)
Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Call)

Minimum Notice to Noteholders
Mindestkündigungsfrist

Maximum Notice to Noteholders
Höchstkündigungsfrist

Automatic Early Redemption
Automatische Vorzeitige Rückzahlung

§ 5 Early Redemption following the occurrence of:
§ 5 Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen von:

(i) Change in Law:
Rechtsänderung: *Nein*

(ii) Hedging Disruption:
Hedging-Störung: *Nein*

(iii) Increased Cost of Hedging:
Gestiegene Hedging Kosten: *Nein*

Early Redemption at the Option of a Noteholder
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers *Nein*

Put Redemption Date(s)
Wahlrückzahlungstag(e) (Put)

Put Redemption Amount(s)
Wahlrückzahlungsbetrag/ -beträge (Put)

Minimum Notice to Issuer
Mindestkündigungsfrist

Maximum Notice to Issuer (never more than 60 days)
Höchstkündigungsfrist (nie mehr als 60 Tage)

Early Redemption Amount
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

Notes other than Zero Coupon Notes
Schuldverschreibungen außer Nullkupon-Schuldverschreibungen

Zero Coupon Notes:
Nullkupon-Schuldverschreibungen:

Reference Price
Referenzpreis

PROVISIONS RELATING TO INDEX-LINKED NOTES
BESTIMMUNGEN FÜR INDEXIERTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Index-Linked Note Provisions:
Indexierte Modalitäten: *Nicht anwendbar*

PROVISIONS RELATING TO COMMODITY-LINKED NOTES
BESTIMMUNGEN FÜR WARENBEZOGENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Commodity Linked Note Provisions:
Warenbezogene Modalitäten: *Nicht anwendbar*

PROVISIONS RELATING TO EQUITY-LINKED NOTES
BESTIMMUNGEN FÜR EQUITYBEZOGENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Equity Linked Note Provisions: *Equity-Modalitäten:*	*Nicht anwendbar*

PROVISIONS RELATING TO EXCHANGEABLE NOTES
BESTIMMUNGEN FÜR UMTAUSCHSCHULDVERSCHREIBUNGEN

Exchangeable Note Provisions: *Umtauschmodalitäten:*	*Nicht anwendbar*

PROVISIONS RELATING DUAL CURRENCY NOTES
BESTIMMUNGEN FÜR DOPPELWÄHRUNGS-SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Dual Currency Provisions: *Doppelwährungs-Modalitäten:*	*Nicht anwendbar*

FISCAL AGENT AND PAYING AGENT (§ 6)
EMISSIONSSTELLE UND ZAHLSTELLE (§ 6)

Calculation Agent/specified office
Berechnungsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle

Required location of Calculation Agent (specify)
Vorgeschriebener Ort für Berechnungsstelle (angeben)

■ Fiscal Agent *Emissionsstelle*	*Sparkasse KölnBonn* *Hahnenstraße 57* *D-50667 Köln*
■ Paying Agent(s) *Zahlstellen*	*Sparkasse KölnBonn* *Hahnenstraße 57* *D-50667 Köln*
Names and addresses of additional Paying Agents (if any) *Namen und Adressen weiterer Zahlstellen (soweit anwendbar)*	*Nicht anwendbar*

NOTICES (§ 12)
MITTEILUNGEN (§ 12)

Place and medium of publication
Ort und Medium der Bekanntmachung

□ United Kingdom (Financial Times)
Vereinigtes Königreich (Financial Times)

□ Luxembourg (*Luxemburger Wort*)
Luxemburg (Luxemburger Wort)

□ Luxembourg (Tageblatt)
Luxemburg (Tageblatt)

■ Germany (Börsen-Zeitung)
Deutschland (Börsen-Zeitung)

□ **[**Electronic**]** Federal Gazette
[Elektronischer] Bundesanzeiger

□ France (La Tribune)
Frankreich (La Tribune)

□ Switzerland (Neue Zürcher Zeitung and Le Temps)
Schweiz (Neue Zürcher Zeitung und Le Temps)

■ Other (specify)
sonstige (angeben) — *Clearing System*
Unternehmensregister

GENERAL PROVISIONS APPLICABLE TO THE NOTE(S)
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN HINSICHTLICH DER SCHULDVERSCHREIBUNG(EN)

Listing(s)
Börsenzulassung(en) — *Nein*

□ Düsseldorf

□ Luxembourg

□ Paris

□ Frankfurt am Main

□ London

□ Zürich

□ Other (insert details)
sonstige (Einzelheiten einfügen)

Trading
Handel

□ Regulated market
Regulierter Mark

■ Unregulated market
Freiverkehr — *Die Emittentin behält sich vor, die Schuldverschreibungen zu einem späteren Zeitpunkt zum Handel im Freiverkehr der Düsseldorfer Wertpapierbörse einzubeziehen.*

■ Other (insert details)
Sonstige (Einzelheiten einfügen) — *Die Emittentin ist bestrebt im Rahmen von Festpreisgeschäften börsentäglich liquide An- und Verkaufspreise zu stellen*

Method of distribution
Vertriebsmethode

■ Non-syndicated
Nicht syndiziert — *Eigenvertrieb im Rahmen von Festpreisgeschäften*

□ Syndicated
Syndiziert

Subscription and Application
Zeichnung und Zuteilung — *Nein*

Conditions to which the offer is subject
Bedingungen, denen das Angebot unterliegt — *Nicht anwendbar*

Non-exempt Offer *Prospektpflichtiges Angebot*	*Ein Angebot kann außerhalb des Ausnahmebereichs gemäß § 3(2) der Prospektrichtlinie in Deutschland (der „Öffentliche Angebotsstaat“) durchgeführt werden.*
Subscription period *Zeitraum für die Zeichnung*	*Nein*
Description of the Application Process *Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots*	*Nicht anwendbar*
Minimum and/or maximum amount of application *Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung*	*Nicht anwendbar*
Method and time limits for paying up the securities and for delivering of the securities: *Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung:*	*Nicht anwendbar*
Process for notification *Verfahren zur Meldung zugeteilter Beträge*	*Nicht anwendbar*
Categories of potential investors *Kategorien potenzieller Investoren*	*Privatkunden und Professionelle Kunden*
Information with regard to the manner and date of the offer *Informationen zu der Art und Weise und des Termins des Angebots*	*Nicht anwendbar*
Management Details ***Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums/ Manager***	
Management Group or Manager (specify names, addresses, and underwriting commitment of members of the Management Group and Managers (if applicable)) (Extra information will be required if the placing is “best efforts”) *Bankenkonsortium oder Manager (Namen, Adressen und jeweiligen Betrag der Übernahmeverpflichtung der Mitglieder des Bankenkonsortiums und der Manager angeben) (Weitere Informationen anzugeben, wenn die Platzierung auf “best efforts”-Basis , d.h. unter Einsatz des zur Verügung stehenden, erfolgt)*	*Sparkasse KölnBonn* *Hahnenstraße 57* *D-50667 Köln*
Commissions ***Provisionen***	
Management/Underwriting Commission (specify) *Management- und Übernahmeprovision (angeben)*	*Nicht anwendbar*
Selling Commission (specify) *Verkaufsprovision (angeben)*	*Nicht anwendbar*
Listing Commission (specify) *Börsenzulassungsprovision (angeben)*	*Nicht anwendbar*
Date of Subscription Agreement *Datum des Übernahmevertrages*	*Nicht anwendbar*
Other (specify) *Andere (angeben)*	*Nicht anwendbar*

Stabilising Manager ***Kursstabilisierender Manager***	*Im Fall der Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Düsseldorfer Wertpapierbörse wird die Sparkasse KölnBonn als Kursstabilisierender Manager fungieren.*
Securities Identification Numbers ***Wertpapierkennnummern***	
Common Code *Common Code*	*Nicht anwendbar*
ISIN Code *ISIN Code*	*DE000SK00586*
German Securities Code *Wertpapierkennnummer (WKN)*	*SK0058*
Any other securities number *Sonstige Wertpapiernummer*	*Nicht anwendbar*
Supplemental Tax Disclosure (specify) ***Zusätzliche Steueroffenlegung (einfügen)***	*Nicht anwendbar*
Selling Restrictions ***Verkaufsbeschränkungen***	
■ TEFRA C *TEFRA C*	
□ TEFRA D *TEFRA D*	
□ Neither TEFRA C nor TEFRA D *Weder TEFRA C noch TEFRA D*	
Additional Selling Restrictions (specify) *Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen (angeben)*	*Nicht anwendbar*
Rating ***Rating***	*Moody's: A1 erstrangig unbesichert (Ausblick: stabil) seit 16.Juli 2012*
Governing Law ***Anwendbares Recht***	*Deutsches Recht*
Other Relevant Terms and Conditions ***Andere relevante Bestimmungen***	*Nicht anwendbar*
Net Proceeds *Netto Erlöse*	*Nicht anwendbar*
Estimated Expenses *Geschätzte Gesamtkosten*	*Nein*
Use of Proceeds *Verwendung der Erträge*	*Nicht anwendbar*
Material Interest (including conflicting ones) *Interessen von ausschlaggebender Bedeutung (einschließlich kollidierender Interessen)*	*Nein*

Amount of any expenses and taxes charged to the subscriber or purchaser of the Notes *Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer der Schuldverschreibungen in Rechnung gestellt werden*	*Nicht anwendbar*
Third Party Information *Informationen von Seiten Dritter*	*Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wird bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei übermittelten Informationen ableiten konnte – keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quelle der Information ist bei der entsprechenden Information angegeben. Die Emittentin hat die Informationen nicht selbstständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für Fehler oder Auslassungen in der Quelle selbst.*
Description of the settlement procedure of the Notes: *Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Schuldverschreibungen:*	*Nicht anwendbar*

The Final Terms will be displayed on the website of the Issuer at “www.sparkasse-koelnbonn.de/german-issuance-programme.aspx”.

Das Konditionenblatt wird auf der Website der Emittentin unter „www.sparkasse-koelnbonn.de/german-issuance-programme.aspx“ veröffentlicht.

Sparkasse KölnBonn

_____

Name & title of signatory
Name und Titel des Unterzeichnenden

EMISSIONSBEDINGUNGEN

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie der Schuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“) der Sparkasse KölnBonn (die „Emittentin“) wird in Euro („EUR“ oder die „festgelegte Währung“) im Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000 (in Worten: zwanzig Millionen) in Stückelungen von EUR 500,00 (die „festgelegten Stückelungen“) begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die „Dauerglobalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearing System.* Jede vorläufige Globalurkunde (falls diese nicht ausgetauscht wird) und/oder jede Dauerglobalurkunde wird so lange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. „Clearing System“ bedeutet Folgendes: Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main oder jeder Funktionsnachfolger.

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer klassischen Globalurkunde (*classical global note*) („CGN“) ausgegeben.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* „Gläubiger“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2
STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3
ZINSEN

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages verzinst, und zwar für den Zeitraum vom 03.09.2012 (der „Verzinsungsbeginn“) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in §5(1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich 1,250 %.

Die Zinsen sind nachträglich

- für den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum 05.09.2013 (ausschließlich) am 05.09.2013,
- für den Zeitraum vom 05.09.2013 (einschließlich) bis zum 05.09.2014 (ausschließlich) am 05.09.2014,
- für den Zeitraum vom 05.09.2014 (einschließlich) bis zum 05.09.2015 (ausschließlich) am 05.09.2015,
- für den Zeitraum vom 05.09.2015 (einschließlich) bis zum 05.09.2016 (ausschließlich) am 05.09.2016,
- für den Zeitraum vom 05.09.2016 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) am 05.09.2017

zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“). Die erste Zinszahlung erfolgt am 05.09.2013.

Die Anzahl der Zinszahlungstage im Kalenderjahr (jeweils ein „Feststellungstermin“) beträgt eins.

(2) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibungen nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

(3) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

(4) *Zinstagequotient.* „Zinstagequotient“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):

(a) Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Anzahl der Tage in der betreffenden Periode ab dem letzten Zinszahlungstag (oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn) (jeweils einschließlich desselben) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich desselben) (die „Zinslaufperiode“) kürzer ist als die Feststellungsperiode oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in der betreffenden Zinslaufperiode geteilt durch das Produkt (x) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in §3(1) definiert) in einem Kalenderjahr; oder

(b) Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Zinslaufperiode länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende der Zinslaufperiode fällt, die Summe der Anzahl der Tage in der Zinslaufperiode, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher die Zinslaufperiode beginnt, geteilt durch das Produkt (x) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl von Feststellungsterminen (wie in §3(1) definiert) in einem Kalenderjahr; und der Anzahl der Tage in der Zinslaufperiode, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl von Feststellungsterminen (wie in §3(1) definiert angegeben) in einem Kalenderjahr.

„Feststellungsperiode“ ist die Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich desselben) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich desselben).

§ 4
ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung.

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des Absatzes 1 dieses § 4 bezeichnet „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet „Zahltag" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) Zahlungen abwickeln.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5
RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 05.09.2017 (der „Fälligkeitstag") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Für die Zwecke von § 9, entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.

§ 6
DIE EMISSIONSSTELLE UND DIE ZAHLSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	Sparkasse KölnBonn Hahnenstrasse 57 50667 Köln Bundesrepublik Deutschland
Zahlstelle:	Sparkasse KölnBonn Hahnenstrasse 57 50667 Köln Bundesrepublik Deutschland

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Emissionsstelle unterhalten und (ii) eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer kontinentaleuropäischen Stadt unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7
STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden („Quellensteuer"), es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 8
VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9
KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

(a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 7 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fortdauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder

(e) ein für die Emittentin zuständiges Gericht oder eine für die Emittentin zuständige Behörde die Auflösung oder die Liquidation der Emittentin verfügt oder ein entsprechender Beschluss gefasst wird; oder

(f) die Emittentin ihren gesamten Geschäftsbetrieb oder einen wesentlichen Teil ihres Geschäftsbetriebs einstellt oder damit droht; oder

(g) in der Bundesrepublik Deutschland irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen und diese Lage nicht binnen 90 Tagen behoben ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Bekanntmachung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz 1 ist schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 13(4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 10

ERSETZUNG

(1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird, vorausgesetzt, dass es der Emittentin nach ihrer wohl begründeten Einschätzung gestattet ist, eine solche Gesellschaft zu errichten und fortzuführen und dass sie mit der Erteilung der hierfür nach ihrer wohlbegründeten Einschätzung erforderlichen Genehmigungen rechnen kann; andernfalls kann diese Gesellschaft eine nicht mit der Emittentin verbundene Gesellschaft sein) als Hauptschuldnerin (die „Nachfolgeschuldnerin") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

(a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;

(b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erlangt haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

(c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;

(d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde; und

(e) der Emissionsstelle ein oder mehrere Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden.

(2) *Bekanntmachung.* Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu machen.

(3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung Folgendes:

(a) in § 7 gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat);

(b) in § 9(1)(c) bis (g) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin);

(c) in § 9(1) gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz 1 (d) aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

§ 11
BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem be-

liebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12
MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Deutschland, voraussichtlich die Börsen-Zeitung, zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre; oder (iii) auf jede andere Weise, die im Land, in dem der Rechtsstreit stattfindet, prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „Depotbank“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems.

§ 14
SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

___